

Satzung über die Festlegung von Curricularnormwerten an der Fachhochschule Flensburg

Aufgrund § 2 Abs. 6 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 19. Juni 2009 (GVOBl. 2009, S. 331) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 04. Februar 2011 /GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67) wird nach der Beschlussfassung durch den Senat vom 16.03.2011 mit Genehmigung des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holsteins die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

Durch diese Satzung werden die Curricularnormwerte der Studiengänge der Fachhochschule Flensburg auf Grundlage der Bandbreiten gemäß Anlage 3 der Hochschulzulassungsverordnung (HZGVO) festgesetzt.

§ 2

Definition

Der Curricularnormwert bestimmt den in Deputatstunden gemessenen Aufwand aller beteiligten Lehreinheiten, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer/eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist.

§ 3

Curricularnormwerte

In der nachfolgenden Tabelle werden die Curricularnormwerte aufgeführt.

Studiengang	Abschluss	Curricularnormwert
Angewandte Mathematik	Ba.	5,6
Angewandte Informatik – MI, TI und KT	Ba.	5,6
Betriebswirtschaft	Ba.	4,5
Biotechnologie und Verfahrenstechnik	Ba.	5,6
Biotechnology and Process Engineering	Master	2,4
Business Management	Master	2,2
eHealth	Master	2,5
Elektrische Energiesystemtechnik	Ba.	5,6
Energie- und Umweltmanagement	Ba.	5,6
Maschinenbau	Ba.	5,6
Regenerative Energietechnik	Ba.	5,6

Schiffstechnik	Ba.	5,6
Seeverkehr, Nautik und Logistik	Ba.	5,6
Systemtechnik	Master	2,4
Wind Engineering	Master	2,4
Wirtschaftsinformatik	Ba.	5,5

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmalig für die Ermittlung der Zulassungszahlen für das Wintersemester 2011/2012 und das Sommersemester 2012.

Flensburg, den 16.03.2011

Der Präsident der
Fachhochschule Flensburg

Prof. Dr. Herbert Zickfeld